

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3

FN 502834m beim LG Linz

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

powerSPEEDprivat/smallBusiness

(Fassung Mai 2019)

1. Abkürzungen und Begriffe

„Anschlussobjekt“ bezeichnet das im Einzelvertrage benannte Anschlussobjekt des Kunden.

„Anschlusspunkt“ bezeichnet den im Anschlussobjekt gelegenen Endpunkt der Glasfaserleitung bis einschließlich der Anschlussdose. Der Ort des Anschlusspunktes wird vom Kunden, in Abstimmung mit dem Energie AG Vertrieb festgelegt.

„Einleitungspunkt“ bezeichnet jenen Punkt an der Innenseite der Außenwand des Gebäudes, in dem das Anschlussobjekt sich befindet, an dem die durch die Energie AG Telekom betriebene Glasfaserleitung der in das Gebäude eingeleitet wird. Der Ort des Einleitungspunktes wird zwischen Energie AG Vertrieb und dem Kunden nach Maßgabe der kürzesten Leistungsverbindung zum Verteilerkasten der Energie AG Telekom einvernehmlich festgelegt.

„Energie AG Vertrieb“ bezeichnet die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, FN 502834m, Böhmerwaldstraße 3, A-4020 Linz.

„Energie AG Telekom“ bezeichnet die Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, FN 282568t, Böhmerwaldstraße 3, A-4020 Linz. Diese ist Betreiberin der Telekommunikationsinfrastruktur.

„Energie AG Oberösterreich“ bezeichnet die Energie AG Oberösterreich, FN 76532 y, Böhmerwaldstraße 3, A-4020 Linz. Diese ist Eigentümerin der Telekommunikationsinfrastruktur.

„Kunde“ ist eine natürliche oder juristische Person, welche mit der Energie AG Vertrieb einen Einzelvertrag abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat.

„TKG 2003“ bezeichnet das Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003), BGBl. I 70/2003 vom 19.08.2003 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

„Vertrag“ oder „Einzelvertrag“ bezeichnet den zwischen Energie AG Vertrieb und dem Kunden mittels Kundenbestellung und Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden abgeschlossenen Nutzungsvertrag über Telekommunikationsdienstleistungen – powerSPEEDprivat bzw. powerSPEEDsmallBusiness.

„ECG“ bezeichnet das Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz - ECG) und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001 vom 21.12.2001 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

„Datenschutzgesetz“ bezeichnet die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) 2016/679 und das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I 165/1999 vom 17.08.1999 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

„AMD-G“ bezeichnet das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste – damit auch für privates Fernsehen - erlassen werden (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – BGBl. I Nr. 84/2001 vom 01.08.2001 (frühere Privاتفernsehgesetz – PrTV-G)) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

„Urheberrechtsgesetz“ bezeichnet das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz 1936), BGBl. Nr. 111/1936 vom 01.07.1936 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

„Markenschutzgesetz“ bezeichnet die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes aus dem Jahr 1953 über Markenschutz (Markenschutzgesetz 1970) BGBl. Nr. 260/1970 wiederverlautbart am 30.09.1970 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Der Energie AG Vertrieb erbringt die im Folgenden beschriebenen Dienste und Leistungen unter der Bezeichnung powerSPEEDprivat (solo, +, ++, +++, ultra) und powerSPEEDsmallBusiness.

2. Grundlagen

2.1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die im Rahmen der Einzelverträge **powerSPEEDprivat** und **powerSPEEDsmallBusiness** vereinbarten Leistungen (im Folgenden: vertragliche Leistungen), die die **Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz (im Folgenden Energie AG Vertrieb genannt)** gegenüber dem Kunden erbringt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der Energie AG Vertrieb angenommenen Einzelvertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Anlagen.

Für Verträge mit Unternehmern gilt: Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die Energie AG Vertrieb diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Die Geschäftsbedingungen der Energie AG Vertrieb gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen gelten die einzelnen Regelungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufzählung, wobei die jeweils zuerst genannte Regelung den später genannten Regelungen vorgeht:

- Einzelvertrag einschließlich allfälliger nachträglicher Individualvereinbarungen
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung
- Produktdatenblatt

2.2. Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung kann vom Kunden sowohl mit manueller Unterschrift (eigenhändig auf Papier), als auch im Zuge einer elektronischen Unterschrift (auf einem Mobiltelefon oder Tablet) mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung unterfertigt werden.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Energie AG Vertrieb und dem Kunden kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung des Energie AG Vertriebs an den Kunden zu Stande („Vertragsabschluss“).

Sofern der Einzelvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen wurde, sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Vertrag bis zum Eintritt der Bedingung aufgeschoben.

2.3. Rücktrittsrecht von Verbrauchern

Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind, haben gemäß §§ 11 ff Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die Energie AG Vertrieb mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das der separaten Widerrufsbelehrung in Anlage B des Einzelvertrages angefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
per Post an: Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
oder per E-Mail an: service@energieag.at
oder per Fax an: 0800 81 8000
oder per Telefon unter: 0800 81 8001

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde den Vertrag widerruft, hat die Energie AG Vertrieb dem Kunden alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der Energie AG Vertrieb angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei der Energie AG Vertrieb eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Energie AG Vertrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Energie AG Vertrieb ihre Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der Energie AG Vertrieb einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde der Energie AG Vertrieb von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für Unternehmer.

2.4. Dauer des Vertragsverhältnisses, ordentliche Kündigung, Mindestvertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Mindestvertragsdauer: Der Kunde verzichtet bis zum Ablauf der im Einzelvertrag festgelegten Mindestvertragsdauer (Bindefrist) auf die ordentliche Kündigung des Vertrages. Die Mindestvertragsdauer wird dabei ab dem gemäß Punkt 3.4 vereinbarten Beginn der Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung (Punkt 3.1. (c)) gerechnet, sodass eine ordentliche Kündigung des Kunden erstmals 12 bzw 24 Monate (je nach Festlegung im Einzelvertrag) gerechnet ab dem vereinbarten Beginn der Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung durch die Energie AG Vertrieb wirksam werden kann. Beabsichtigt der Kunde zum Ablauf der Mindestvertragsdauer diesen Vertrag ordentlich zu kündigen, hat er dies der Energie AG Vertrieb bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich mitzuteilen.

Das Recht einer jeden Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu beenden (Punkt 8 unten), sowie das Recht des Kunden, wenn dieser Verbraucher im Sinn des KSchG ist, vom Vertrag gemäß Punkt 2.3 zurückzutreten, bleiben unberührt.

Die Kündigung oder sonstige Beendigung lässt den separat abzuschließenden Gestattungsvertrag und die daraus resultierenden Rechte der Energie AG Vertrieb, einschließlich des Rechts, das Glasfaserkabel weiter vorzuhalten, unberührt.

2.5. Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibung

Änderungen der AGB, allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung können von der Energie AG Vertrieb vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung der AGB ist auf der Website der Energie AG Vertrieb unter www.power-speed.at abrufbar (bzw wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur wirksam, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders, weil sie geringfügig, sachlich gerechtfertigt ist oder einer gesetzlichen Anforderung entspringt.

Für alle Änderungen gilt § 25 Abs 2 und 3 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz 2003): Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch die Energie AG Vertrieb an dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen Kunden gegenüber mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die Energie AG Vertrieb den Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Der Kunde kann den jeweiligen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos kündigen, womit der jeweilig betroffene Vertrag mit Inkrafttreten der Änderungen endet und bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen.

2.6. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Energie AG Vertrieb, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

Die Energie AG Vertrieb ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbeitfreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte; das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und schriftlichen Zustimmung der Energie AG Vertrieb.

2.7. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der Energie AG Vertrieb

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der Energie AG Vertrieb haben keine Vollmacht für die Energie AG Vertrieb Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen. Eine Vollmachtsbeschränkung der Vertriebspartner oder der Vertriebsmitarbeiter der Energie AG Vertrieb wirkt gegenüber Verbrauchern nur, wenn sie von der Vollmachtsbeschränkung Kenntnis hatten.

3. Leistungen aus diesem Vertrag - Dienstbeschreibung

3.1. Leistungen der Energie AG Vertrieb

Die Leistungen der Energie AG Vertrieb ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag und bestehen aus

(a) Herstellung eines Glasfaseranschlusses in dem im Einzelvertrag genannten Anschlussobjekt des Kunden soweit ein Glasfaseranschluss oder eine andere geeignete Kommunikationslinie (z.B. Kupferleitung, Koax-Leitung, usw.) nicht schon vorhanden ist;

(b) Aktivierung des Glasfaseranschlusses durch Aufstellung des Endgerätes (Modem), Verbindung des Endgerätes (Modem) mit dem Anschlusspunkt und Freischaltung des Anschlusses; soweit vom gewählten Produkt umfasst auch Überlassung der Set-Top Box (TV);

und

(c) je nach der am Deckblatt des Einzelvertrages getroffenen Produktauswahl die Erbringung der in dem jeweiligen Produkt zusammengefassten Dienste auf Basis der FTTH-Technologie.

Die mit den jeweiligen FTTH-Produkten der Energie AG Vertrieb angebotenen Dienste werden im Bestellformular - in der zum Vertragsabschlusszeitpunkt jeweils aktuell gültigen Fassung - beschrieben.

Hat sich der Kunde für ein FTTH-Produkt entschieden, bei dem die Bereitstellung von TV-Diensten inkludiert ist, stellt die Energie AG Vertrieb dem Kunden auch eine TV-Set-Top-Box unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

Benötigt der Kunde darüber hinaus weitere TV-Set-Top-Boxen im Anschlussobjekt, kann er deren Zurverfügungstellung bei der Energie AG Vertrieb gesondert bestellen. Die Bestellung ist ein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines separaten Vertrages über die Zurverfügungstellung der bestellten Zahl von TV-Set-Top-Boxen gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts gemäß Preisliste, welche im Internet auf der Homepage www.power-speed.at abrufbar ist, im Übrigen zu den einschlägigen Bedingungen dieses Vertrages. Der Vertrag über die entgeltliche Zurverfügungstellung weiterer TV-Set-Top-Boxen kommt erst zustande, wenn die Energie AG Vertrieb dem Kunden eine ausdrückliche Auftragsbestätigung übermittelt oder die bestellte(n) TV-Set-Top-Box(en) an den Kunden versendet oder ihm persönlich übergibt. Dem Kunden werden maximal 4 Stück an TV-Set-Top-Boxen pro Anschlussobjekt zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Bestellung zusätzlicher TV-Set-Top-Boxen sind erhältlich unter www.power-speed.at oder unter der Telefonnummer 0800 81 8000.

3.2. Herstellung des Glasfaseranschlusses gem. Punkt 3.1. a)

Ist im Anschlussobjekt noch kein Glasfaseranschluss oder eine andere geeignete Kommunikationslinie (z.B. Kupferleitung, Koax-Leitung, usw.) vorhanden, wird dieser von der Energie AG Vertrieb oder von ihr beauftragten Dritten unter Mithilfe des Kunden hergestellt.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Voraussetzungen auf der Liegenschaft bereitgestellt werden:

- eine geeignete Leerrohrverbindung von der Grundstücksgrenze zum Einleitungspunkt an der Hausinnenseite des Anschlussobjekts; sowie

eine geeignete Leerrohrverbindung vom Einleitungspunkt zum Anschlusspunkt und auch die Verlegung des von der Energie AG Vertrieb bereitgestellten Glasfaserkabels in der Leerrohrung vom Einleitungspunkt zum Anschlusspunkt sowie die Montage der von der Energie AG Vertrieb bereitgestellten Anschlussdose am Anschlusspunkt. Ist der Kunde nicht zugleich Eigentümer der Liegenschaft, hat der Kunde diese Voraussetzungen mit dem(n) Eigentümer(n) der Liegenschaft abzuklären und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

Zur Voraussetzung der Leistungserbringung durch die Energie AG Vertrieb und zu den Mitwirkungspflichten des Kunden im Rahmen der Herstellung des Anschlusses siehe Punkt 3.3.

Die Leistungen der Energie AG Vertrieb umfassen:

- die Einbringung des Glasfaserkabels in das vom Kunden bereitzustellende Leerrohr vom nächstgelegenen Abzweigpunkt des Glasfasernetzes der Energie AG Vertrieb bis zum Einleitungspunkt;
- die Verbindung (Spleissung) des Glasfaserkabels am Einleitungspunkt mit dem vom Kunden zwischen Einleitungspunkt und Anschlusspunkt zu verlegenden Glasfaserkabels.; und
- die Zurverfügungstellung des Glasfaserkabels für die Verbindung zwischen Einleitungspunkt und Anschlusspunkt und der Anschlussdose für den Anschlusspunkt.

Nicht umfasst sind eine allfällige weitere, über den Anschlusspunkt hinausgehende Verkabelung oder die Schaffung weiterer Anschlüsse, sowie die Lieferung oder sonstige Nutzungsüberlassung von anderen Geräten und Einrichtungen als dem Endgerät (Modem) am Anschlusspunkt sowie allenfalls der TV-Set-Top-Box(en).

Die Glasfaserleitungen einschließlich der Anschlussleitung beim Kunden- diese umfassen die Glasfaserleitung bis zum Einleitungspunkt wie auch die Glasfaserleitung im Inneren des Gebäudes, in dem sich das Anschlussobjekt befindet, vom Einleitungspunkt zum Anschlusspunkt - verbleiben im Alleineigentum der Energie AG Oberösterreich bzw gehen durch die Verbindung mit dem Glasfasernetz der Energie AG Oberösterreich in deren Eigentum über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verlegung des betreffenden Leitungsteils, insbesondere der Verbindung vom Einleitungspunkt zum Anschlusspunkt durch die Energie AG Vertrieb oder durch den Kunden erfolgt. Sofern gemäß Einzelvertrag die Verlegung des Glasfaserkabels zwischen Einleitungspunkt und Anschlusspunkt dem Kunden obliegen, stellt die Energie AG Vertrieb das dafür notwendige Glasfaserkabel sowie die Anschlussdose dem Kunden zur Verfügung. Das Glasfaserkabel geht auch durch die Verlegung im Inneren des Gebäudes, in dem sich das Anschlussobjekt befindet nicht in das Eigentum des Kunden über, sondern verbleibt zunächst im Alleineigentum der Energie AG Oberösterreich und geht durch die feste Verbindung mit dem Glasfasernetz der Energie AG Oberösterreich in das Alleineigentum der Energie AG Oberösterreich über.

Die dem Kunden bzw. dem Gebäudeeigentümer von Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestellte Anschlussdose verbleibt im Eigentum der Energie AG Oberösterreich und verbleibt für die Dauer des separat abgeschlossenen Gestattungsvertrages auch nach Beendigung dieses Vertrages am Anschlusspunkt.

3.3. Voraussetzung der Leistungserbringung durch die Energie AG Vertrieb; Mitwirkungspflichten des Kunden im Rahmen der Herstellung des Anschlusses

Die Energie AG Vertrieb ist nur dann und erst dann zur Leistung, insbesondere zur Herstellung und Aktivierung des Anschlusses verpflichtet, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür im Anschlussobjekt vorliegen, insbesondere die kundenseitig bereitzustellenden technischen Voraussetzungen, insbesondere die Leerrohrverbindung von seiner Grundstücksgrenze zum Einleitungspunkt und die Glasfaserverbindung vom Einleitungspunkt zum Anschlusspunkt und die Anschlussdose ordnungsgemäß funktionsfähig vorhanden sind, und im Fall, dass ein Dritter über diese Leerverrohrungen oder Einrichtungen verfügt, jener die (Mit-)Benutzung der Leerverrohrung und Einrichtungen gestattet.

Ist der Kunde selbst Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich das Anschlussobjekt befindet, oder über diese Liegenschaft sonst verfügungsberechtigt, räumt der Kunde, der **Energie AG Oberösterreich** als Eigentümerin und der **Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH** als Betreiberin der Telekommunikationsinfrastruktur das **Leistungsrecht** nach § 5 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz TKG 2003 ohne besondere Entschädigung ein. Zudem verpflichtet sich der Kunde die notwendigen gemäß den Bestimmungen des Einzelvertrages und dieser AGB durch den Kunden/Liegenschaftseigentümer zu errichtenden Leerverrohrungen und gegebenenfalls die Verbindung vom Einleitungspunkt zum Anschlusspunkt und dort die Anschlussdose herzustellen.

Ist der Kunde nicht zugleich Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich das Anschlussobjekt befindet, oder über die Liegenschaft auch sonst nicht verfügungsberechtigt, verpflichtet er sich, die oben genannten Voraussetzungen und das Leistungsrecht mit dem(n) Eigentümer(n) der Liegenschaft abzuklären und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Kommt eine solche Vereinbarung mit dem Liegenschaftseigentümer nicht bis zur Herstellung des Anschlusses zustande, haben sowohl der Kunde als auch Energie AG Vertrieb das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde ist verpflichtet, Mitarbeiter der Energie AG Vertrieb sowie von dieser beauftragte Dritte den Zutritt auf sein Grundstück und in seine Räumlichkeiten zur Herstellung des Glasfaseranschlusses, Aufstellung des Endgerätes, Durchführung von Wartungsarbeiten und Störungsbehebung, etc. zu ermöglichen. Wird der Energie AG Vertrieb oder dem von ihr beauftragten Dritten der Zutritt zur Anlage zu dem im Vorfeld vereinbarten Termin verweigert oder ist die Leistungserbringung aus anderen vom Kunden zu verantwortenden oder von ihm sonst zu vertretenden Gründen nicht möglich, dann sind vom Kunden die damit in Verbindung stehenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten direkt zu ersetzen und übernimmt Energie AG Vertrieb für dadurch entstandene Schäden keine wie immer geartete Haftung. Der Kunde hat sohin die Kosten der Arbeitszeit zu übernehmen. Diesbezüglich gelten die Stundensätze gem. Punkt 3.8. Ist der Kunde Unternehmer, so besteht der Aufwandsersatzanspruch der Energie AG Vertrieb nach diesem Vertragspunkt darüber hinaus auch dann, wenn aus sonstigen, nicht von der Energie AG Vertrieb zu vertretenden oder ihr sonst zuzurechnenden Gründen kein Zutritt zur Anlage erlangt werden kann.

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der Energie AG Vertrieb beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle

weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen, insbesondere einen Stromanschluss (Schutzkontaktsteckdose) zur Versorgung des von Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestellten Endgerätes in maximal 1,0 Metern Entfernung vom Standort dieses Endgerätes auf seine Kosten und auf seine Gefahr zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. Der Aufstellungsplatz des Endgerätes im Bereich des Kunden wird zwischen Energie AG Vertrieb und Kunde einvernehmlich festgelegt. Jede weitere Verlegung der Kabel ab dem Anschlusspunkt in andere Teile des Anschlussobjektes („In-house-Verkabelung“) obliegt dem Kunden und wird von diesem auf seine Kosten und seine Gefahr selbst durchgeführt.

3.4. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Herstellung und Aktivierung des Anschlusses durch die Energie AG Vertrieb erfolgt innerhalb der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Frist bzw. längstens binnen 2 Monaten ab Eintritt der Voraussetzungen gemäß den Punkten 3.2 und 3.3.

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung (Punkt 3.1. (c)) erfolgt innerhalb von zwei Wochen ab der vollständigen Herstellung und Aktivierung des Anschlusses gem. Punkt 3.2. und Aktivierung gemäß Punkt 3.1. (b), sofern mit dem Kunden nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde (Bereitstellungsfrist).

Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von der Energie AG Vertrieb zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich die Energie AG Vertrieb, dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe von EUR 13,- exkl. USt pro voller Woche der Überschreitung der Bereitstellungsfrist zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird. Die dadurch entstehende pauschale Entschädigung wird in der der Feststellung nächstfolgenden Abrechnung gutgeschrieben, womit sämtliche Ansprüche des Kunden abgegolten sind. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Personenschäden. Eine gesonderte Ablöse der pauschalen Entschädigung in Geld ist nicht möglich. Allfällige Rückzahlungsansprüche des Kunden zu Vertragsende, welche sich aus der zu gewährenden pauschalen Entschädigung zu diesem Zeitpunkt ergeben, werden von der Energie AG Vertrieb mit der letzten Abrechnung gutgeschrieben; ein sich allenfalls daraus zugunsten des Kunden ergebender Rückzahlungsbetrag wird von der Energie AG Vertrieb innerhalb der Fälligkeitsfrist des Punktes 5.2. rücküberwiesen.

3.5. Störungsbehebung

Störungen der vertraglichen Leistungen, welche von der Energie AG Vertrieb zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb der in Punkt 3.8 beschriebenen Frist (Entstördauer) behoben. Die Energie AG Vertrieb verpflichtet sich, dem Kunden eine Entschädigung in der Höhe von € 13,- exkl. USt pro voller Woche der Überschreitung dieser Frist zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Frist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb sind, zurückzuführen ist. Die dadurch entstehende pauschale Entschädigung wird in der der Feststellung nächstfolgenden Abrechnung gutgeschrieben, womit sämtliche Ansprüche des Kunden abgegolten sind. Darüber hinausgehende Schadenersatz- oder sonstige Zahlungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Eine gesonderte Ablöse der pauschalen Entschädigung in Geld ist nicht möglich. Allfällige Rückzahlungsansprüche des Kunden zu Vertragsende, welche sich aus der zu gewährenden pauschalen Entschädigung zu diesem Zeitpunkt ergeben, werden von der Energie AG Vertrieb mit der letzten Abrechnung gutgeschrieben; ein sich allenfalls daraus zugunsten des Kunden ergebender Rückzahlungsbetrag wird von der Energie AG Vertrieb innerhalb der Fälligkeitsfrist des Punktes 5.2. rücküberwiesen. Für Kunden, die Unternehmer sind, gilt zusätzlich: Über die angeführte Entschädigung hinausgehende Zahlungsansprüche, einschließlich Ansprüche auf Preisminderung oder auf anderem Rechtsgrund beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen.

Der Kunde hat die Energie AG Vertrieb und von ihr beauftragte Dritte bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und der Energie AG Vertrieb oder von ihr beauftragter Dritter nach Maßgabe jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren.

Wird die Energie AG Vertrieb bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entstörungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum beauftragt wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der Energie AG Vertrieb oder den von ihr beauftragten Dritten den ihr dadurch entstandenen Aufwand entsprechend der in Punkt 3.8 dargestellten Kostenaufstellung zu ersetzen.

Beschädigungen an technischen Einrichtungen der Energie AG Vertrieb oder von der Energie AG Vertrieb zugekauften Einrichtungen (Leitungen, Endgeräte, Software, usw.) und die Erneuerung dieser technischen Einrichtungen, welche durch den Kunden oder vom Kunden Beauftragten Dritten zu vertreten sind, hat der Kunde gleichfalls der Energie AG Vertrieb im vollen Umfang zu ersetzen.

3.6. Dienstqualität und Verkehrsmanagementmaßnahmen

Die Energie AG Vertrieb trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität eingehalten wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Punktes 7.

Das von der Energie AG Telekom betriebene Glasfasernetz verfügt über eine rechnerisch aus den verkauften Bandbreiten ermittelte ausreichende Anbindung an das WWW um Überlastungen zu vermeiden. Der Verkehr in diesem Netz wird auf folgende Weise gemessen: <http://speedtest.power-speed.at>.

Energie AG Telekom misst ihr Netz regelmäßig während des Tagesverlaufs um Überlastungen zu vermeiden. Der Verkehr in diesem Netz wird auf folgende Weise gemessen:

PRTG Monitoring Tool (auf SNMP Basis) z.B. Erreichbarkeit und Uplink Port

Um die Integrität und Sicherheit des Netzes zu schützen, setzt Energie AG Telekom eine Verkehrsmanagementmaßnahme ein. Diese besteht darin, dass eine Differenzierung für die einzelnen Dienste Fernsehen, Telefonie und Internet erfolgt. Die Bandbreite für Zusatzdienste wie TV, Telefonie, usw. wird von der gesamt zur Verfügung stehenden Bandbreite abgezogen. Eine Priorisierung der einzelnen Internetdienste Kategorien wird dabei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgenommen (Bearbeiten des eingehenden und ausgehenden Datenverkehrs erforderlich).

Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme für den Internetzugangsdienst werden Hard-/Software Firewall Lösungen (Integrität und Sicherheit) innerhalb des Netzes und beim Endkunden angeboten.

Die Qualität des Internetzugangsdienstes oder die Privatsphäre der Kunden werden durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Ein behördlicher Auftrag oder eine gerichtliche Anordnung kann Energie AG Vertrieb rechtlich verpflichten, den Anschluss des Kunden zu überwachen oder den Zugang zu bestimmten Websites zu sperren. Wenn Energie AG Vertrieb verpflichtet wird eine Website zu sperren, kann diese Website nicht mehr über den Anschluss der Energie AG Vertrieb erreicht werden.

3.7. Überlassung von Hardware durch die Energie AG Vertrieb

Die von Energie AG Vertrieb gelieferte und dem Kunden bereitgestellte Hardware (z.B. Endgerät (Modem), sowie allenfalls TV-Set-Top-Box(en)) samt Zubehör bleibt während der Gesamtlaufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus im Eigentum von Energie AG Vertrieb, selbst dann, wenn sie installiert worden sind. Der Betrieb dieser Hardware darf ausschließlich für die von Energie AG Vertrieb angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen („Telekommunikationsdienste“) erfolgen. Der Kunde verpflichtet sich, mit der von Energie AG Vertrieb gelieferten Hardware ausschließlich die Telekommunikationsdienste von Energie AG Vertrieb in Anspruch zu nehmen. Energie AG Vertrieb behält sich das Recht vor, die für die Nutzung ihrer Dienste vergebene Hardware jederzeit zum Zwecke des Eintausches gegen entsprechend aktualisierte oder für den Kunden angepasste Hardware einzuziehen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die vertragsgegenständlichen Telekommunikationsdienste ein funktionsfähiges Endgerät (Modem) inkl. Zubehör (Netzgerät und Verbindungskabel), eine funktionierende Anschlussleitung samt Anschlussdose sowie allenfalls auch TV-Set-Top-Box(en) notwendig sind. Er wird die, für die Bereitstellung der Dienste erforderlichen Komponenten und das sonstige Zubehör sorgfältig behandeln und nimmt zur Kenntnis, dass es bei einer Beschädigung dieser Komponenten zu einer Beeinträchtigung der Telekommunikationsdienste kommen kann. Energie AG Vertrieb übernimmt keine Haftung für beschädigte Komponenten und für Beeinträchtigung der Dienste infolge einer Beschädigung des Endgeräts (Modem) inkl. Zubehör, der Anschlussleitung samt Anschlussdose sowie einer TV-Set-Top-Box aus Gründen, welche in der Sphäre des Kunden gelegen sind. Dies betrifft insbesondere solche Beschädigungen, die aufgrund der Nichtbeachtung von Installationserfordernissen, Benützungsbedingungen und Entstörungserfordernissen (insbesondere Nichtbeachtung von Einbau- und Entstörungsanleitungen) oder aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden - oder diesem zurechenbare Personen - entstanden sind. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Geräte samt Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu behandeln und verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Im Falle einer unsachgemäßen Handhabung, Beschädigung oder des Verlustes durch den Kunden hat dieser die Kosten des neuwertigen Ersatzes zur Gänze zu tragen. Service und Wartung dieser Endgeräte (Modems) samt Zubehör sowie der TV-Set-Top-Box(en) werden während der gesamten Dauer dieses Vertrages ausschließlich von Energie AG Vertrieb oder von ihren Beauftragten vorgenommen. Die Installation des Endgerätes (Modems) erfolgt durch die Energie AG Vertrieb. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Energie AG Vertrieb nicht verpflichtet ist, dass die von ihr gelieferten Komponenten auf dem beim Kunden vorhandenen System ablauffähig sind oder fehlerfrei zusammenarbeiten und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entsprechen.

Bei Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – sind die von Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestellten Geräte (Endgerät (Modem), und allenfalls TV-Set-Top-Box(en) inkl. Zubehör) auf Kosten des Kunden umgehend an Energie AG Vertrieb zu retournieren. Sollte der Kunde dieser Rückgabepflicht nicht binnen drei Wochen ab dem Tag der Beendigung dieses Vertrages nachkommen, ist die Energie AG Vertrieb berechtigt, eine Pönale pro nicht rechtzeitig zurückgegebenem Gerät in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Pönale beträgt für jedes einzelne Gerät 150,- Euro (inkl. Umsatzsteuer).

3.8. Service Level Energie AG Vertrieb powerSPEEDprivat/ smallBusiness

Energie AG Vertrieb oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt während der Laufzeit dieses Vertrages die Störungsbehebung sowie die Wartung für die Glasfaserleitung bis zum Anschlusspunkt und für das Endgerät. Soweit gemäß den Festlegungen im Einzelvertrag die Glasfaserleitung vom Einleitungspunkt zum Anschlusspunkt durch den Kunden zu verlegen und vom Kunden die Anschlussdose zu montieren ist, übernimmt die Energie AG Vertrieb auch

dafür die regelmäßige Wartung und Störungsbehebung, nicht jedoch Behebung von Mängeln der vom Kunden bereitzustellenden Leistungen.

Energie AG Vertrieb wird etwaige Störungen nach deren Meldungen unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und im Rahmen unten angeführter Aufstellung beseitigen. Ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Unterbrechungen durch Energie AG Vertrieb, wie z.B. Notfallwartungen (diese sind erforderlich, wenn eine unmittelbare Gefahr für Dienstleistungserbringung oder das Telekommunikationsnetz besteht) oder sonstigen Beeinträchtigungen, die nicht im Einflussbereich der Energie AG Vertrieb liegen (z.B. Netzausfälle in Bereichen von Drittbetreibern oder Beschädigungen des Netzes durch Dritte, die keine Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb sind oder Störungen aufgrund höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen oder behördliche Anordnungen). Ebenfalls ausgenommen sind Wartungsarbeiten. Die Dauer dieser unvermeidbaren Unterbrechungen und Wartungsarbeiten wird nicht in die Berechnung der Entstördauer miteinbezogen. Des Weiteren wird auf die Regelungen in 7.2. verwiesen.

Parameter	powerSPEEDprivat		powerSPEEDsmallBusiness	
Störungsannahme	Mo – Fr		Mo – So	
	7:00 - 22:00		00:00 – 24:00	
Servicebereitschaft	Mo -Do	Fr	Mo - Do	Fr
	7:00 - 16:00	7:00 - 14:00	7:00 - 16:00	7:00 - 14:00
Reaktionszeit	<24h		<8h	
Statusmeldung	nein		nein	
Entstördauer	<72h		<48h	
Eskalationsprozedur	nein		nein	
Störungsdokumentation	Troubleticket		Troubleticket	
Wartungsfenster	Mo - So		Mo - So	
	0:00 – 24:00		0:00 – 24:00	
Wartungsankündigung	-		-	

Notfallwartungen können ohne vorherige Wartungsankündigungen durchgeführt werden. Notfallwartungen sind erforderlich, wenn eine unmittelbare Gefahr für Dienstleistungserbringung oder das Telekommunikationsnetz besteht und ein Zeitverzug durch eine Wartungsankündigung die Erbringung der Dienstleistungen oder den Betrieb des Telekommunikationsnetzes gefährden würde.

Der Kunde ist verpflichtet, die Energie AG Vertrieb von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um der Energie AG Vertrieb die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die Energie AG Vertrieb für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

Störmeldungen sind an die unter 12.7. bekanntgegebenen Kontaktdaten zu richten.

Entstördienstleistungen im Zusammenhang mit nicht von der Energie AG Vertrieb verursachten Störungen, einschließlich der Behebung von Mängeln der vom Kunden bereitgestellten Leistungen, und Entstördienstleistungen außerhalb der Servicebereitschaft sind kostenpflichtig.

Entgelte für kostenpflichtige Entstördienstleistungen:

Arbeitszeit		Stundensatz in Euro excl. MwSt.
Mo - Do	07:00 – 16:00	135,-
Fr	07:00 – 14:00	
Mo - Fr	16:00 – 07:00	168,-
Fr - Mo	14:00 – 07:00	

Stundensätze Geschäftsjahr 2018/2019

Energie AG Vertrieb ist berechtigt, die Stundensätze jedes Jahr mit dem Prozentsatz der Kollektivvertrags-Abschlüsse des EVU-Kollektivvertrages anzupassen. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeiten.

4. Entgelte und Entgeltänderungen

4.1. Entgelte und Entgeltbestandteile

Für die Leistungen der Energie AG Vertrieb zahlt der Kunde

- eine einmalige Anschlussgebühr
- ein monatlich zu entrichtendes laufendes Nutzungsentgelt
- eine jährliche Servicepauschale

Jeweils in der im Einzelvertrag genannten Höhe.

Die einmalige Anschlussgebühr umfasst die Aktivierung des Anschlusses gemäß Punkt 3.1. (b). Besteht im Anschlussobjekt noch kein Glasfaseranschluss und erbringt die Energie AG Vertrieb auch die Herstellungsleistungen gemäß Punkt 3.1. (a) iVm Punkt 3.2, so sind auch diese Leistungen von der Anschlussgebühr umfasst.

Das laufende Nutzungsentgelt umfasst die von Energie AG Vertrieb gemäß der Produktwahl des Kunden im Einzelvertrag laufend zu erbringenden Dienste.

Die jährliche Servicepauschale umfasst die laufende Erneuerung und Erweiterung unserer Dienste und Services.

Im Falle von monatlich fixen Entgelten richtet sich die Höhe im ersten Monat aliquot nach der Anzahl der nach dem Bereitstellungszeitpunkt verbleibenden Tage, inklusive des Tages der Inbetriebnahme dieses Monats, wobei der Monat taggenau berechnet wird..

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Einzelvertrag festgesetzten Entgelte für den Internetzugang nur den "reinen" Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z.B. Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, - sofern nichts anderes (für Unternehmer: schriftlich) vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch die Energie AG Vertrieb gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager der Energie AG Vertrieb; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

Die im jeweiligen Produktblatt und im Einzelvertrag angeführten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Kunde trägt sämtliche auf das Entgelt entfallende oder in Zusammenhang mit dem Entgelt zu entrichtende Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, sonstige Gebühren und allfällige sonstige mit dem Entgelt zu verrechnende oder einzuhebende Beiträge (wie etwa Förderbeiträge etc.) nach den jeweils geltenden Vorschriften.

4.2. Änderung der Entgelte

Die Energie AG Vertrieb behält sich bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten einschließlich der Kosten für Nutzung von Leitungen dritter Netzbetreiber, und Kosten für die Herstellung des Glasfaseranschlusses) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte vor; bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen der Energie AG Vertrieb anhängig ist und darf bei Verbrauchern weiters nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen.

Die Energie AG Vertrieb behält sich das Recht vor, frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer

- die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI/2010 = 100, Basis Beginn = Kalendermonat des Vertragsabschlusses und danach der Tag der letzten Indexanpassung durch Energie AG Vertrieb) zu erhöhen. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach unten oder oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die

Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte dieser VPI nicht mehr verlautbart werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechnender Index an seine Stelle.

- bei Änderungen oder Neueinführung von sachlich gerechtfertigten und unmittelbar mit der von Energie AG Vertrieb jeweilig bereitgestellten (Dienst-)Leistung zusammenhängende sonstige Kostenfaktoren (wie z.B. Abgaben, Steuern, Leitungskosten, Leitungsrechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie andere öffentliche Abgaben und Kosten von Dritten, die zur Dienstleistungserbringung erforderlich sind), deren Eintritt vom Willen der Energie AG Vertrieb unabhängig ist, die Tarife entsprechend anzupassen.
- bei Änderungen des Leistungsangebotes eine Tarifierungsanpassung vorzunehmen.

Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

5. Zahlungen

5.1. Abrechnung

Die Entgelte werden jeweils zum Letzten eines Monats für den laufenden Kalendermonat abgerechnet, sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. dies nicht anders (bei Unternehmen: schriftlich) vereinbart ist.

Die Energie AG Vertrieb legt für die vereinbarte Anschlussgebühr und andere einmalig zu zahlende Entgelte, nach Abschluss der Arbeiten eine Rechnung.

5.2. Zahlungsart

Die Zahlung erfolgt mit Kreditkarte oder im Bankeinzugsverfahren 14 Tage nach Rechnungslegung. Sofern die Energie AG Vertrieb der Zahlung mit Zahlschein zustimmt, kann die Zustimmung zu dieser Zahlungsart jederzeit von der Energie AG Vertrieb widerrufen werden. Der Kunde hat diesfalls unverzüglich die Umstellung auf Kreditkartenzahlung oder Bankeinzug vorzunehmen und der Energie AG Vertrieb nachzuweisen. Der Widerruf der Bezahlung per Zahlschein ist gegenüber Verbrauchern unzulässig.

5.3. Zahlung mit Kreditkarte

Bei Bezahlung mittels Kreditkarte hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte nicht gesperrt oder abgelaufen ist, widrigenfalls daraus entstehende Verzögerungen bei der Bezahlung zu seinen Lasten gehen, er damit verbundene Spesen zu tragen hat und Verzugszinsen auch in diesem Fall verrechnet werden können. Der Kunde hat seine Kreditkarte rechtzeitig vor Ablauf zu verlängern. All dies gilt sinngemäß auch bei Zahlung im Einzugsermächtigungsverfahren, insbesondere hat der Kunde auch die im Fall einer Rückbuchung anfallenden Spesen zu ersetzen.

5.4. Fälligkeit

Die einmalige Anschlussgebühr und sonstige bei der Herstellung bzw. beim Anschluss anfallende und vom Kunden zu tragende Aufwände sind im Bereitstellungszeitpunkt zur Zahlung nach Rechnungslegung innerhalb einer Frist von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Vorhinein und laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden.

Laufende Entgelte sind monatlich im Nachhinein jeweils zum ersten Abrechnungstag eines Monats fällig.

Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Kunden allenfalls anders lautend erklärter Widmungen zuerst auf Einbringung der Kosten (gerichtlich oder außergerichtliche), dann auf Verzugszinsen und schließlich auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet. Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet. Diese Bestimmung gilt nur gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG.

5.5. Zahlungsverzug, Verzugszinsen

Die Energie AG Vertrieb ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu verrechnen. Für beide Vertragsparteien kommen im Falle eines verschuldeten Zahlungsverzuges Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zur Anwendung. Im Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges des Kunden, der Unternehmer ist, hat die Energie AG Vertrieb Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen.

5.6. Beschwerden gegen die Rechnung

Beschwerden gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Die Energie AG Vertrieb wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichterteilung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

Sollten sich nach einer Prüfung durch die Energie AG Vertrieb die Beschwerden des Kunden aus Sicht der Energie AG Vertrieb als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme der Energie AG Vertrieb bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Sollten sich nach einer Prüfung durch die Energie AG Vertrieb die Beschwerden des Kunden aus Sicht der Energie AG Vertrieb als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Jahr ab Beschwerdeerhebung bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigem Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt. Macht der Kunde seine Einwendung nicht binnen drei Monaten ab Rechnungszugang geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.

Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der Energie AG Vertrieb, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Energie AG Vertrieb wird Verbraucher auf alle in diesem Punkt 5.6. genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

5.7. Perioden der Rechnungslegung

Sollte das Entgelt für die vom Kunden in einem Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von Euro 10,- (exkl. USt.) nicht überschreiten, behält sich die Energie AG Vertrieb vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, wobei der Abrechnungszeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird.

5.8. Streitbeilegung - Rechtsbehelfe

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Die Energie AG Vertrieb ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss seitens des Kunden innerhalb von einem Monat ab Erhalt der schriftlichen Stellungnahme der Energie AG Vertrieb auf den Rechnungseinspruch oder die sonstige Beschwerde des Kunden eingebracht werden. Ein Schlichtungsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienst steht. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie unter <http://www.rtr.at/schlichtungsstelle>.

Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss seitens des Kunden innerhalb von einem Jahr ab Beschwerdeerhebung des Kunden eingebracht werden. Ein Schlichtungsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienst steht. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie unter <http://www.rtr.at/schlichtungsstelle>.

Wichtig: Wir empfehlen Ihnen, einen Einspruch schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind wir u.a. gesetzlich zur Löschung der Verkehrsdaten verpflichtet. (Verkehrsdaten sind notwendig, um z.B. die Kosten für Telefonverbindungen zu prüfen.) Ebenso verschlechtert sich die Beweislage nach drei Monaten erheblich und wir sind dann auch nicht mehr verpflichtet, Ihnen auf Ihren Einspruch zu antworten. An einem Schlichtungsverfahren wirken wir jedoch weiterhin mit.

Rechtsbehelfe – Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern im Sinne des KSchG

Im Fall einer kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen und der von Energie AG Vertrieb angegebenen Leistung stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche zu. Der Kunde hat vorerst die Wahl zwischen Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Leistung durch Energie AG Vertrieb. Diese Wahlmöglichkeit besteht nicht, wenn die vom Kunden getroffene Wahl für Energie AG Vertrieb unmöglich oder im Vergleich zur Alternative für Energie AG Vertrieb mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Energie AG Vertrieb ist verpflichtet, dem Anspruch des Kunden in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Kunden nachzukommen. Sind sowohl Verbesserung als auch Austausch unmöglich oder für Energie AG Vertrieb mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auf Wandlung (=Aufhebung) des Vertrages. Dies gilt auch, wenn Energie AG Vertrieb die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt,

wenn diese Abhilfen für den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie dem Kunden aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Durch die Wandlung wird die Aufhebung des vom Mangel betroffenen Vertrages bewirkt. Im Übrigen gelten die Regelungen hinsichtlich Gewährleistungsausschluss des Punktes 6.2.

Der vorherige Absatz gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind und nicht für Unternehmer. Für Unternehmer gelten hinsichtlich der Behebung von Mängeln die Regelungen des Punktes 6.1.

5.9. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, kann die Energie AG Vertrieb aber auch dies falls sofort fällig stellen.

5.10. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw, falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht, soweit Energie AG Vertrieb einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann.

5.11. Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Energie AG Vertrieb und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der Energie AG Vertrieb nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen.

In Abänderung dieses Punktes gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Energie AG Vertrieb ist nur möglich, sofern entweder die Energie AG Vertrieb zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder von der Energie AG Vertrieb anerkannt worden ist.

5.12. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind insgesamt ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

5.13. Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Umsatzsteuer, Umsatzsteuer, Gesamtpreis inklusive Umsatzsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen, welche dem Kunden auf dessen Wunsch unentgeltlich in Papierform übermittelt wird, sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (abrufbar auf www.rtr.at/de/tk/EEN_V_2011/) enthalten.

Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmern schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

6. Gewährleistung

6.1. Behebung von Mängeln – Gewährleistung gegenüber Unternehmer

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der Energie AG Vertrieb entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 14 Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

6.2. Gewährleistungsausschluss

Nicht der Gewährleistung unterliegen Mängel, die aus nicht von der Energie AG Vertrieb bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzmaßnahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die Energie AG Vertrieb trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Beanspruchung über den der Energie AG Vertrieb angegebenen Leistungsrahmen, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden oder mit ihm in Verbindung stehenden Dritten entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden gestelltes Material zurückzuführen sind. Die Energie AG Vertrieb haftet

nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

6.3. Mängelrüge

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlich detaillierten und konkretisierten Mängelrüge innerhalb von 14 Werktagen nach Erkennbarkeit des Mangels.

7. Haftung der Energie AG Vertrieb; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden; Haftung des Kunden

7.1. Haftungsausschluss

Die Energie AG Vertrieb haftet gegenüber Kunden für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen bei Personenschäden). Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – zur Gänze ausgeschlossen, gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind auf die Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Außer bei Verbrauchern ist Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Energie AG Vertrieb aus dem Titel des Schadenersatzes die zeitlich angemessene, schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens unmittelbar nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

7.2. Haftungsausschluss der Energie AG Vertrieb hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von E-Mails

Es kann technisch bedingt eintreten, dass die vom Kunden gewünschten Verbindungen kurzfristig nicht hergestellt oder aufrechterhalten werden können. Auch kann es vorkommen, dass einzelne Datenpakete nicht übertragen werden können oder diesbezüglich Fehlermeldungen versendet werden. Dies beispielsweise etwa aufgrund einer Netzüberlastung im Ausland, notwendiger Wartungs- oder Reparaturarbeiten von defekten Empfangsgeräten oder weil gespeicherte Daten etwa durch Nichtabholung des Kunden verloren gehen. Energie AG Vertrieb behält sich derartige Unterbrechungen und Einschränkungen auch wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, solange sie dem Kunden zumutbar sind.

Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von (von der Energie AG Vertrieb oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Die Energie AG Vertrieb übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer die Energie AG Vertrieb hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw Beschränkungen bleiben unberührt.

IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Energie AG Vertrieb Dienste kann daher nicht zugesichert werden.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Die Energie AG Vertrieb haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw Beschränkungen bleiben unberührt.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

Die Energie AG Vertrieb übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von der Energie AG Vertrieb nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Energie AG Vertrieb verursacht wurden.

7.3. Haftungsausschluss der Energie AG Vertrieb hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc

Weiters haftet die Energie AG Vertrieb nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) von Dritten, die von der Energie AG Vertrieb zugestellt werden, sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der Energie AG Vertrieb oder über eine Information durch die Energie AG Vertrieb erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren, "Trojaner", Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Die Energie AG Vertrieb übernimmt für Schäden

aus Obengenanntem keine Haftung. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn die Energie AG Vertrieb nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

7.4. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden im laufenden Betrieb

Die Energie AG Vertrieb haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

7.4.1. Schutz des Internetzugangs

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter und die von Energie AG Vertrieb an ihn übermittelten Zugangsdaten geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen und hält die Energie AG Vertrieb bei Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos

Der Kunde verpflichtet sich, die Nutzung des Internetdienstes ausschließlich auf seinen Bereich (Haushalt, Grundstück, Geschäftsbereich) zu beschränken. Wird im Bereich des Kunden ein Gerät verwendet, durch das eine Verbreitung außerhalb des Bereichs des Kunden möglich wird (Z.B. W-LAN), obliegt dem Kunden die Sicherung des Zugriffs. In diesem Zusammenhang sichert der Kunde ausdrücklich zu, die Anschaltung eines kundenseitig betriebenen Servers (wie beispielsweise Web-, Mail- oder Proxyserver, etc.) zu unterlassen.

Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdiensten sowie sonstige Ansprüche aus Telekommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von der Energie AG Vertrieb zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der Energie AG Vertrieb bleiben unberührt.

7.4.2. Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise so zu gebrauchen, dass diese zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw für die Energie AG Vertrieb oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer oder der Energie AG Vertrieb selbst.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für die Energie AG Vertrieb oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (zB offener Mailrelais), ist der Kunde zur vollkommenen Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist die Energie AG Vertrieb zur sofortigen Sperre des Kunden bzw zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (zB Sperre einzelner Ports). Die Energie AG Vertrieb wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die Energie AG Vertrieb wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

7.4.3. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche für ihn einschlägige Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der Energie AG Vertrieb die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Energie AG Vertrieb vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird die Energie AG Vertrieb in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens der Energie AG Vertrieb – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

Der Kunde ist weiters verpflichtet, jede missbräuchliche Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen zu unterlassen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (Telekommunikationsgesetz, Strafgesetzbuch, Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz, Datenschutzgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, etc.). Der Kunde ist insbesondere auch dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Verbotsgesetzes und des Pornographiegesetzes, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlich verbieten, zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich, die Energie AG Vertrieb diesbezüglich vollständig schad- und klaglos zu halten.

7.5. Besondere Bestimmungen für Firewalls

Bei Firewalls, die von der Energie AG Vertrieb aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht die Energie AG Vertrieb prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Die Energie AG Vertrieb weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht gewährleistet werden kann.

Die Haftung der Energie AG Vertrieb für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn die Energie AG Vertrieb nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Energie AG Vertrieb weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der Energie AG Vertrieb.

7.6. Haftungsausschluss der Energie AG Vertrieb bei Verletzungen des Kunden durch Dritte

Stehen dem Kunden Schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von der Energie AG Vertrieb für andere Kunden der Energie AG Vertrieb gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet die Energie AG Vertrieb (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder kein qualifizierter Hinweis auf die Rechtsverletzung vorliegt (vgl. ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf www.ispa.at).

7.7. Haftungsausschluss der Energie AG Vertrieb bei Erbringung von TV Dienstleistungen

Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der TV Dienstleistungsbereitstellung kommen. Energie AG Vertrieb übernimmt keine Haftung für derartige Ausfälle, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Energie AG Vertrieb verursacht wurden.

7.8. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für die von ihm verursachten Schäden die aus der Nichteinhaltung von Verpflichtungen gegenüber der Energie AG Vertrieb und/oder durch Eingriffe des Kunden, sowie vom Kunden beauftragten Dritten, der Energie AG Vertrieb an den für den Kunden bereitgestellten Dienstleistungen und technischen Einrichtungen entstehen. Bei Verträgen mit inkludierter Gerätenutzung hat der Kunde im Falle eines Verlustes, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der von der Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestellten Endgeräte oder der Smart Card (zB. mechanische Schäden infolge nicht sachgemäßer Nutzung, nicht geeigneten Aufstellungsorten, usw.) vollen Ersatz zu leisten.

8. Vorzeitige Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund; Sperre

8.1. Vorzeitige Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den Kunden

Unbeschadet des Kündigungsverzichts des Kunden bis zum Ablauf der im Einzelvertrag festgelegten Mindestvertragsdauer kann der Kunde diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich vorzeitig beenden. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vertragsbestimmung liegt vor, wenn das Nutzungsrecht des Kunden am Anschlussobjekt endet (zB: Verkauf der Liegenschaft, auf der sich das Anschlussobjekt befindet; Verkauf des Liegenschaftsanteils, mit dem Wohnungseigentum am Anschlussobjekt verbunden ist; Ende des Miet-/Pachtvertrages über das Anschlussobjekt; usw.) und der Kunde aus diesem Grund das Anschlussobjekt endgültig verlässt (auszieht). Kündigt der Kunde diesen Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ohne wichtigen Grund oder trifft den Kunden an der vorzeitigen Vertragsauflösung sonst ein Verschulden, ist diese Beendigung zwar wirksam, sodass Energie AG Vertrieb nicht mehr zur Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertrag verpflichtet und der Kunde zur Nutzung der Dienste nicht mehr berechtigt ist. Der Kunde ist in diesem Fall aber verpflichtet, der Energie AG Vertrieb ein Restentgelt, das ist die Summe der noch offenen monatlichen Nutzungsentgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zu bezahlen.

8.2. Dienstunterbrechung und vorzeitige Vertragsbeendigung durch die Energie AG Vertrieb bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine durch den Kunden ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die Energie AG Vertrieb.

Die Energie AG Vertrieb ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

8.3. Sonstige Gründe für vorzeitige Vertragsbeendigung und Dienstunterbrechung durch die Energie AG Vertrieb; Sperre bzw teilweise Sperre

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten insbesondere

- a) Zahlungsverzug bzw bei eingeleitetem Insolvenzverfahren der Zahlungsverzug von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen
- b) die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- c) die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden
- d) die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs der vertraglichen Leistungen
- e) Ableben (Tod) des Kunden

- f) wenn bei Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung – unter einem vorangegangenen Hinweis und einer Frist von zwei Wochen - nicht erfüllt wird
- g) der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes
- h) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen, sofern ein solcher Verstoß die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Energie AG Vertrieb unzumutbar macht
- i) die gewerbliche Nutzung des Accounts durch Privatkunden
- j) Verursachung eines Datentransfers, der die Sicherheit und Stabilität des Netzes gefährdet
- k) Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen iSv Pkt 7.4.2.
- l) wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
- m) wenn die Energie AG Vertrieb den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung anderer Nutzer oder des Netzes oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
- n) kommerzielle Nutzung der TV Dienstleistung oder öffentliche Vorführung der TV Programme.
- o) Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz oder Verstöße gegen die gesetzliche Sorgfaltspflicht des Erziehungsberechtigten bei Nutzung der TV Dienstleistungen.
- p) Wegfall der Vordienstleistungserbringung an die Energie AG Vertrieb aufgrund wirtschaftlicher Unvertretbarkeit des Vordienstleisters oder Firmenauflösung des Vordienstleisters.
- q) Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, AMD-Gesetz oder das Markenschutzgesetz.

Die Punkte a) – d) sind nicht wirksam gegenüber Verbrauchern, gegenüber Unternehmen nur nach Maßgabe des § 25a und § 25b IO, und gelten nicht als wichtige Gründe, sofern Vorauszahlung oder Sicherstellungen vereinbart wurden, die einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Energie AG Vertrieb entgegenstehen.

Die Energie AG Vertrieb kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. Die Energie AG Vertrieb ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann die Energie AG Vertrieb bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Die Energie AG Vertrieb wird sich bemühen, das jeweils geringste Mittel anzuwenden. Die Energie AG Vertrieb wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf vorzeitige Vertragsbeendigung durch die Energie AG Vertrieb aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

Energie AG Vertrieb ist weiters berechtigt, die Verbindung des Kunden zu den vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nach vorhergehender Verständigung auch dann zu unterbrechen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde oder diesem zurechenbare Dritte gegen eine in Punkt 7.4 oder Punkt 11. dieses Vertrages beschriebene Verpflichtung verstößt und dadurch die Netzintegrität gefährdet ist, oder Energie AG Vertrieb Gefahr läuft ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Netzbetreiber und/oder Telekommunikationsdiensteanbieter nicht mehr nachkommen zu können oder von Dritten in Anspruch genommen zu werden. Bei Gefahr im Verzug ist Energie AG Vertrieb berechtigt, die Verbindung des Kunden ohne Vorwarnung zu unterbrechen. Sofern den Kunden an der Sperre ein Verschulden trifft, ist der Kunde zum Ersatz des der Energie AG Vertrieb daraus entstehenden notwendigen und zweckentsprechenden Aufwands verpflichtet und wird er die Energie AG Vertrieb gegenüber allen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages ergeben.

Hat der Kunde die Sperre verschuldet, ist er von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte nicht entbunden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen Energie AG Vertrieb wegen ungerechtfertigter Sperre des Kunden ist auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

8.4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der Energie AG Vertrieb auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum Ablauf der im Einzelvertrag festgelegten Mindestvertragsdauer (Punkt 3.4) beziehungsweise danach zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

Eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird mit EUR 52,-(inklusive Umsatzsteuer) verbucht; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Energie AG Vertrieb bleiben vorbehalten.

Werden Endgeräte dem Kunden für die Dienstleistungsanspruchnahme von der Energie AG Vertrieb beigegeben (wie etwa das Endgerät (Modem) oder eine Set-top Box), so ist die Energie AG Vertrieb berechtigt, eine von der Vertragslaufzeit (des/der jeweiligen der Dienstleistung zugeordneten Endgerätes) abhängige Entwertungspauschale in Rechnung zu stellen.

Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der Energie AG Vertrieb gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen

Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die der Energie AG Vertrieb zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gem. Pkt. 8.2. und 8.3. berechtigen würden.

8.5. Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung der Energie AG Vertrieb bei Beendigung; Löschung von Inhaltsdaten des Kunden

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die Energie AG Vertrieb zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche der Energie AG Vertrieb gegenüber ableiten.

9. Datenschutz

9.1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

Die Energie AG Vertrieb und seine Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

9.2. Datensicherheit

Die Energie AG Vertrieb schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der Energie AG Vertrieb gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die Energie AG Vertrieb dem Kunden gegenüber – mit Ausnahme bei Personenschäden - nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Die Energie AG Vertrieb stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen der Energie AG Vertrieb dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen der Energie AG Vertrieb wird die Energie AG Vertrieb je nach Schwere und je nach den gesetzlichen Vorgaben die zuständigen Behörden und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit, sowie den betroffenen Kunden unverzüglich informieren.

9.3. Information betreffend Verarbeitung personenbezogener Daten, Stammdaten

Die Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem § 96 Abs 3 TKG 2003 stellt die Energie AG Vertrieb dem Kunden in einer eigenen Datenschutzerklärung zur Verfügung. Die aktuelle Version dieser Datenschutzerklärung ist jederzeit unter www.power-speed.at/datenschutz/ abrufbar.

9.4. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Energie AG Vertrieb gem § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Energie AG Vertrieb gem § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen der Energie AG Vertrieb aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.

Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG) zur Kenntnis, wonach die Energie AG Vertrieb unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Die Energie AG Vertrieb wird bestrebt sein, die von der ISPA (Verein der Internet Service Providers Austria) entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“, abrufbar unter www.ispa.at zu beachten und ihnen zu entsprechen.

10. Besondere Bestimmungen bei der Erbringung von TV Dienstleistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Die Energie AG Vertrieb erbringt TV Dienstleistungen durch Zukauf der jeweiligen von der Energie AG Vertrieb angebotenen Pakete und ist im Zuge dieser Dienstleistungserbringung berechtigt, das jeweilige angebotene Programmpaket zu verändern, soweit es nicht in der Verfügungsgewalt der Energie AG Vertrieb liegt. Dies betrifft insbesondere das hinzufügen oder entfernen von TV und Radiosendern des jeweiligen Dienstleistungspaketes.

Das für den Empfang von TV und Radiosendern notwendige digitale Endgerät (TV-Set-Top-Box) wird von Energie AG Vertrieb beigestellt und bleibt im Eigentum der Energie AG Oberösterreich. Eine widerrechtliche Verwendung, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung, der TV-Set-Top-Box, sowie die widerrechtliche Herstellung eines Anschlusses ohne gültige Vertragsbedingungen des jeweiligen TV Produktes führt zu einer Konventionalstrafe von € 500,- und behält sich die Energie AG Vertrieb darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche vor.

Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die von der Energie AG Vertrieb angebotenen oder über das Telekommunikationsnetz der Energie AG Vertrieb bezogenen TV Programme nur von Personen angesehen werden können, welche das für das jeweilige Programm erforderliche Mindestalter erreicht haben. Dies gestattet der Energie AG Vertrieb bei Verletzung der Verpflichtung des Dienstleistungsnehmers - insbesondere bei Sittlichkeits- und gesundheitsgefährdenden Entwicklung des Minderjährigen - den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen.

Inhalte und Leistungen Dritter, die über TV Dienstleistungen erworben oder in Anspruch genommen werden, sind nicht Bestandteil der Leistungen der Energie AG Vertrieb. Es kann dadurch kein Rechtsverhältnis mit der Energie AG Vertrieb entstehen, sondern nur zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten. Die Energie AG Vertrieb übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Filmen oder die Richtigkeit des elektronischen Programmführers.

Die über das Telekommunikationsnetz der Energie AG Vertrieb oder von der Energie AG Vertrieb als Dienstleistung in den TV Produkten angebotenen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde verpflichtet sich, diese TV Produkte nur für private, sowie nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Eine zur Verfügung Stellung dieser Inhalte an Dritte oder der Öffentlichkeit, eine öffentliche Vorführung, sowie jedwede Zugänglichmachung dieser Inhalte, ist strengstens untersagt. Eine Verletzung berechtigt die Energie AG Vertrieb zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Weiters hat der Kunde die Energie AG Vertrieb diesbezüglich gegenüber allen Ansprüchen Dritter, welche Ansprüche gegenüber die Energie AG Vertrieb aus den vorhin genannten Rechtsverletzungen oder einer vertragswidrigen Nutzung der TV Dienstleistung geltend machen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Energie AG Vertrieb ist bestrebt, den Kunden über die Telekommunikationsnetzanbindung ein möglichst umfassendes TV Programmangebot im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen - sofern diese sachlich gerechtfertigt sind - zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann.

10.1. Anschluss der TV Dienstleistung an das Telekommunikationsnetz der Energie AG Vertrieb

Der notwendige technische Anschluss zur Erbringung der TV-Dienstleistung wird vom Kunden hergestellt. Dieser besteht in der Verbindung vom Endgerät (Modem) zur TV-Set-Top-Box. Energie AG Vertrieb liefert lediglich die zur Erbringung der TV-Dienstleistung notwendige TV-Set-Top-Box.

Die hausinterne Installation vom Endgerät zur TV-Set-Top-Box erfolgt durch den Kunden selbst – auf seine Verantwortung und Kosten - nach den gültigen geltenden gesetzlichen technischen Richtlinien und Normen.

10.2. Betrieb, Wartung und Entstörung der TV Dienstleistung

Die Energie AG Vertrieb wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden zu ermöglichen. Leistungsgegenstand und Vertragsinhalt ist der Anschluss und die reibungslose TV Dienstleistungserbringung an dem Endgerät (Modem) des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es Gründe außerhalb des Einflussbereiches der Energie AG Vertrieb gibt, die für die Verfügbarkeit von TV Dienstleistungen ursächlich sind. Nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches der Energie AG Vertrieb liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Signalführung über Satelliten, Kundenendgeräte sowie insbesondere auch der Inhalt und die Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

Betrieb und Wartung der TV Dienstleistungen erfolgen bis zum Endgerät (Modem). Die Energie AG Vertrieb oder von deren Beauftragte Dritte werden Störungen der TV Dienstleistungen im Rahmen des 3.8 beheben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es in der Natur des TV Betriebes liegt, dass für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden.

Störungen in Bezug auf TV Dienstleistungen, die ohne Verschulden der Energie AG Vertrieb auftreten bzw. die für regelmäßige Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben unvermeidbar sind, berechtigen jedenfalls nicht zur Vertragsauflösung oder Entgeltminderung, solange die Energie AG Vertrieb alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der TV Dienstleistung vorgenommen hat und in einer für den Kunden vertretbaren angemessenen Frist die Störung behoben hat.

Die Energie AG Vertrieb ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

10.3. Zusatzbestimmungen zu TV Dienstleistung

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Energie AG Vertrieb keine Gewähr für die Kompatibilität der beim Kunden verwendeten Endgeräte und die zugesicherten Funktionalitäten übernimmt, sofern es sich nicht um von der Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestelltes technisches Equipment handelt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Energie AG Vertrieb berechtigt ist, ein Programm in Ausnahmefällen für die Dauer vorübergehend zu unterbrechen, für die der Sender nicht über die das Verbreitungsgebiet erforderlichen (Urheber)-Rechte verfügt. Falls eine Unterbrechung der Leistung vorhersehbar ist,

wird die Energie AG Vertrieb unverzüglich darüber informieren, sofern die Energie AG Vertrieb von der Unterbrechung Kenntnis erhält.

Werden von der Energie AG Vertrieb im Zuge der TV Dienstleistung nicht von der Energie AG Vertrieb zusammengestellte Digitalpakete angeboten, so gelten die vom Anbieter des jeweiligen Digitalpaketes gültigen AGBs für die Bereitstellung des Digitalpaketes. Die Energie AG Vertrieb wird den Kunden vor Vertragsabschluss auf diese hinweisen. Zudem befinden sich die AGBs der von der Energie AG Vertrieb angebotenen Digitalpakete auf der Web Seite der Energie AG Vertrieb.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

11.2. Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Energie AG Vertrieb sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

11.3. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.4. Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

11.5. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens sowie seiner Anschrift der Energie AG Vertrieb umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall einer Namensänderung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die Energie AG Vertrieb diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

11.6. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer gegenüber Verbrauchern - eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.

11.7. Kontaktdaten

Für Privatkunden (Konsumenten iSd KSchG) (powerSPEEDprivat)

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
4021 Linz, Böhmerwaldstraße 3
FN 502834m
Tel: 0800 81 8000
e-mail: service@energieag.at
Internet: www.power-speed.at

Für Unternehmen (Unternehmer iSd KSchG) (powerSPEEDsmallBusiness)

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
4021 Linz, Böhmerwaldstraße 3
FN 502834m
Tel: 0800 81 8000
e-mail: service@energieag.at
Internet: www.power-speed.at